

Vertraulich

KRONES AG · Böhmerwaldstr. 5 · D-93073 Neutraubling

KRONES SPOLKA Z O.O.  
Miroslaw Bienkowski  
ul. Pulawska 303  
02-785 WARSZAWA  
POLEN

**Fax-Nr :** 22 5494251

**Druckdatum:** 31.01.2024

**Versandanschrift**

Spoldzielnia Mleczarska MLEKPOL w G  
Oddzial ZPM w Bydgoszczy  
ul. Niklawa 4  
85-453 BYDGOSZCZ  
POLEN

**Anfrage durch:** Mlekpol

**Anfrage-Nr:** 3937/24

**Anfrage-Datum:** 31.01.2024

**Angebot**

**32394057**

**Tagesdatum** 31.01.2024  
**Kunden-Nr** 3135 0531

**Ihr Ansprechpartner** Miroslaw Bienkowski

**Telefon-Nr** +48 2254 94-261

**Telefax-Nr**

**E-Mail-Adresse** Miroslaw.Bienkowski@krones.pl

**Gültigkeitszeitraum**

31.01.2024 bis 30.04.2024

**Lieferzeit ab Werk komplett** ca. 4 Tage

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Wunschgemäß erhalten Sie unser freibleibendes Angebot.  
Die Preise verstehen sich ohne Montage, zu folgenden Konditionen:

**Zahlungsbedingungen Ersatzteile:** Rechnungsdatum + 30 Tage  
**Lieferbedingungen :** DAP Geliefert benannter Ort Bydgoszcz  
incl. Verpackung

Es gelten die allgemeinen Liefer-und Zahlungsbedingungen der KRONES AG.

Währung EUR

Gewicht (Netto) - Volumen - Markierung

Nettогewicht ca. 0,720 KG Volumen 1.936,000 CM3

Bester Service liegt uns sehr am Herzen und wir setzen alles daran, die bestmöglichen Liefertermine für Sie zu erreichen und zu halten!  
Aufgrund der allgemeinen Marktsituation mit teils massiven Lieferverzögerungen auch unserer Lieferanten und den daraus resultierenden Beschaffungsschwierigkeiten, können wir aktuell leider die Einhaltung der genannten Termine nicht immer gewährleisten. Diese sind daher als Richtwerte zu verstehen.

**Dieses Angebot wurde maschinell erzeugt und ist deshalb ohne Unterschrift gültig.**

Seite 1 von 7

**KRONES AG**  
**Böhmerwaldstr. 5**  
**93073 Neutraubling**  
**Deutschland / Germany**

KRONES SPOŁKA Z O.O.  
ul. Pulawska 303  
02-785 WARSZAWA

Angebots-Nummer 32394057 Datum 31.01.2024

Pos.	Menge	Sachnummer Benennung	Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
Teile zur Maschine		K431104	Contiform	
Lieferzeit	4 Tage			
10010	100 ST	0162202272 O-Ring 51x2,5 NBR 70SH	0,38	38,00
		Lieferzeit ca. 4 Tage		
10020	100 ST	0903004792 O-Ring 38x5 60SH	6,18	618,00
		Lieferzeit ca. 4 Tage		
Summe Positionen				656,00

**KRONES AG**  
**Böhmerwaldstr. 5**  
**93073 Neutraubling**  
**Deutschland / Germany**

KRONES SPOŁKA Z O.O.  
ul. Pulawska 303  
02-785 WARSZAWA

Angebots-Nummer 32394057 Datum 31.01.2024

**Wollen Sie schnell und unkompliziert Ersatz- oder Verschleißteile für Ihre Maschinen und Anlagen erwerben?  
Registrieren Sie sich einfach unter**

<https://shop.krones.com/>

**und profitieren Sie von über 5 Millionen Teilen, Upgrades, Trainings und Serviceleistungen für Krones Bestandsmaschinen.**

\*\*\*\*\* **Bitte geben Sie bei Rückfragen oder Bestellung die Vorgangsnummer 32394057 an.** \*\*\*\*\*

Sollten die Geschäftspartnerkonstellationen in diesem Dokument einen Warenversand außerhalb der Europäischen Union vorsehen gilt:

"Dieses Angebot steht unter dem Vorbehalt der Prüfung nach nationalen und internationalen Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Lieferbeschränkungen und ist gegebenenfalls von der Erteilung einer Genehmigung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) abhängig."

#### **Umgehungsverbot der EU-Sanktionen gegenüber Russland und Belarus**

Der Weiterverkauf und die Weitergabe der aufgeführten Ware(n), direkt oder indirekt, nach Russland oder Belarus, ist grundsätzlich verboten und bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Krones AG.

KRONES SPOLKA Z O.O.  
ul. Pulawska 303  
02-785 WARSZAWA

Angebots-Nummer 32394057 Datum 31.01.2024

### Allgemeine Leistungs-, Verkaufs- und Lieferbedingungen

#### I. Vertragsinhalt, Geltungsbereich, Angebot

- Alle Lieferungen und Leistungen der KRONES AG erfolgen ausschließlich auf Grundlage der hier beschriebenen Allgemeinen Leistungs-, Verkaufs- und Lieferbedingungen der KRONES AG. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden von der KRONES AG nicht anerkannt, es sei denn, die KRONES AG hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Leistungs-, Verkaufs- und Lieferbedingungen der KRONES AG gelten auch dann, wenn die KRONES AG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.
- Diese Bedingungen finden Anwendung auf alle Leistungen der KRONES AG, unabhängig von der Rechtsnatur des der Leistung zugrunde liegenden Vertrages. Sie gelten also sowohl für Kaufverträge als auch für Werkverträge, Werklieferungsverträge und für kombinierte Verträge.
- Individualvereinbarungen über die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gehen diesen Bedingungen vor.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen der KRONES AG und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niedezulegen.
- Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (jeweils im Sinn von § 310 BGB).
- Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen der KRONES AG und dem Auftraggeber.
- Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann die KRONES AG dieses innerhalb von vier Wochen ab Zugang annehmen.

#### II. Unterlagen, Vorarbeiten, Geschäftsgeheimnisse

- Alle Kostenvoranschlägen, Kalkulationen, Plänen, Abbildungen, Entwurfsarbeiten, Vorarbeiten, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die KRONES AG sämtliche Rechte, insbesondere das Eigentums- und Urheberrecht, vor. Sie dürfen Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung der KRONES AG zugänglich gemacht werden. Die KRONES AG darf vom Auftraggeber als vertraulich bezeichnete Unterlagen nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten zugänglich machen. Von der KRONES AG übermittelte Unterlagen dürfen nur zur Vorbereitung des Vertragsschlusses und danach nur zur Vertragsdurchführung benutzt werden. Eine darüber hinausgehende Verwertung ist untersagt.
- Der Auftraggeber darf Geschäftsgeheimnisse der KRONES AG und der KRONES AG (im Sinn von § 15 Aktiengesetz) verbundener Unternehmen, die ihm bekannt geworden sind, nicht an Dritte mitteilen. Die KRONES AG darf Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers und ihm (im Sinn von § 15 Aktiengesetz) verbundener Unternehmen, die der KRONES AG bekannt geworden sind, nicht an Dritte mitteilen.
- Sowohl die KRONES AG als auch der Auftraggeber sind verpflichtet, in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Organe und Arbeitnehmer die oben aufgeführten Verpflichtungen beachten.

#### III. Lieferzeit, höhere Gewalt, Verzug, Abnahme

- Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung und Abklärung aller technischen Fragen, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Pläne, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Erlaubnisse sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- Die geschuldete Leistung der KRONES AG ist rechtzeitig erbracht, wenn der Vertragsgegenstand bis zum Ablauf der Lieferfrist ordnungsgemäß versendet oder die Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt worden ist.
- Durch höhere Gewalt bedingte Leistungsstörungen begründen für den Auftraggeber keine Ansprüche (insbesondere keine Ansprüche auf Vertragsstrafe oder Schadensersatz) gegen die KRONES AG. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die - selbst wenn sie vorhersehbar waren - außerhalb des Einflussvermögens der KRONES AG liegen und deren Auswirkungen durch zumutbare Bemühungen der KRONES AG nicht verhindert werden können. Hierzu zählen u.a. verspätete Leistungen von Subunternehmern/Lieferanten, Krieg (erklärt oder nicht), kriegsähnlicher Zustand, Aufruhr, Revolution, Rebellion, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Tumult, Ausschreitungen, Blockade, Embargo, Regierungsanordnung, Sabotage, Streiks, Bummelstreiks, Aussperrung, Epidemien, Feuer, Überschwemmungen, Sturmfluten, Taifune oder andere Unwetter, allgemeiner Werkstoffmangel, Schiffbruch, mangelnde Hafen- und Entladekapazität, transportbedingte Verzögerungen, Nichtverfügbarkeit erforderlichen Schiffsräums, sachgerechter Wechsel/Austausch von Spediteur und/oder Frachtführer und/oder Reeder und/oder sonstiger gewerblicher Transportunternehmen, Transportunfälle, Erdbeben, radioaktive Unfälle, physikalische oder künstliche Hindernisse jedweder Art auf der Baustelle/Produktionsstätte.
- In allen Fällen von der KRONES AG nicht zu vertretenden Behinderungen, gleich welcher Art, ist die KRONES AG berechtigt, vom Auftraggeber eine angemessene Verlängerung der Lieferfristen und zusätzliche Zahlungen zur Abgeltung zusätzlicher Leistungen und/oder Kosten zu verlangen.
- Wird die Versendung auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, so hat der Auftraggeber die durch die Lagerung des Vertragsgegenstandes tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen. Im Falle einer Lagerung in einem Betrieb der KRONES AG ist diese berechnigt, einen pauschalierten Mindestbetrag von 0,5 % des vereinbarten Preises für jeden Monat als Ersatz für die Mehrkosten zu verlangen. Der Nachweis höherer (durch die KRONES AG) oder niedrigerer (durch den Auftraggeber) Kosten wird durch diese Regelung nicht ausgeschlossen.
- Nummer 5 gilt auch für jeden anderen Fall eines Annahmeverzugs des Auftraggebers. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

7. Weitergehende Rechte der KRONES AG werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

8. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers voraus.

- Teillieferungen der KRONES AG können nur dann zurückgewiesen werden, wenn sie dem Auftraggeber nicht zuzumuten sind.
- Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt der Vertragsgegenstand als abgenommen, wenn 10.1. die Lieferung, und sofern die KRONES AG auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist, 10.2. die KRONES AG dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Nummer 10 mitgeteilt und ihn zu Abnahme aufgefordert hat,
- 10.3. seit der Lieferung oder Installation zwei Wochen vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation eine Woche vergangen ist, und
- 10.4. der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines der KRONES AG angezeigten Mangels, der die Nutzung der Ware unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

#### IV. Preis, Transportverpackung, Zahlung und Preisangepassung

- Die vereinbarten Preise gelten ab Werk. Die Versendungskosten einschließlich der Kosten der Verpackung, Beladung, Verstauung und Entladung trägt der Auftraggeber. Zu den Preisen kommt die zum Zeitpunkt der Lieferung gültige Umsatzsteuer hinzu.
- Soweit die KRONES AG nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Auftraggeber die Kosten für den Rücktransport der verwendeten Verpackung und die angemessenen Kosten ihrer Verwertung. Soweit die zurückgenommene Verpackung nicht wieder verwendet werden kann, trägt der Auftraggeber die bei der KRONES AG anfallenden Kosten ihrer stofflichen Verwertung. Zusätzlich hat der Auftraggeber gegebenenfalls die durch die Rücknahme der Transportverpackungen anfallenden Zölle, Verzollungskosten, Steuern und Abgaben zu bezahlen.

3. Transport-Container sind nicht Vertragsgegenstand und gelten nicht als Verpackung. Sie verbleiben im Eigentum der KRONES AG. Sie sind vom Auftraggeber auf dessen Kosten (Transportkosten, Zölle, Verzollungskosten, Steuern und Abgaben) und Risiko einzuführen, wieder auszuführen und an die KRONES AG zurückzusenden.

4. Werkzeuge, Überschussmaterial, Schweißgasflaschen und sonstige Hilfsmittel sind nicht Vertragsgegenstand. Sie verbleiben im Eigentum der KRONES AG. Sie sind vom Auftraggeber auf dessen Kosten (Transportkosten, Zölle, Verzollungskosten, Steuern und Abgaben) und Risiko einzuführen, wieder auszuführen und an die KRONES AG zurückzusenden.

5. Der vereinbarte Preis ist vom Auftraggeber auf seine Gefahr und seine Kosten auf eines der von der KRONES AG angegebenen Bankkonten, ohne jeden Abzug zur Gutschrift zu bringen.

6. Die KRONES AG hat Anspruch auf Fälligkeits- und Verzugszinsen nach den gesetzlichen Regelungen. Die Möglichkeit der Geltendmachung weiterer Schäden und Rechte der KRONES AG wird hierdurch nicht berührt.

7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der KRONES AG anerkannt sind und ihre Geltendmachung mindestens einen Monat vorher der KRONES AG angezeigt wurde.

8. Werden der KRONES AG nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers begründen, kann die KRONES AG nach ihrer Wahl Vorauszahlung oder geeignete Sicherheitsleistung verlangen.

9. Die KRONES AG ist berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreistigerungen oder der Steigerung von Transport- und Verpackungskosten. Die KRONES AG wird diese dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

10. Die KRONES AG ist berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages des Auftraggeber Änderungen am Vertragsgegenstand wünscht und diese einen zusätzlichen Aufwand bewirken. Die KRONES AG wird den zusätzlichen Aufwand dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

#### V. Gefahrübergang, Transportschäden, Versicherung

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht mit der Aushändigung des Vertragsgegenstandes an den ersten Beförderer auf den Auftraggeber über. Das gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn die KRONES AG noch weitere Kosten, z.B. die Versendungskosten, oder weitere Leistungen, z.B. den Transport, die Aufstellung oder die Montage des Vertragsgegenstandes, selbst übernommen hat.

2. Ist der Vertragsgegenstand oder Teile davon versandbar und verzögert sich die Versendung oder die Übergabe aus Gründen, die der Auftraggeber verursacht hat, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung vom Tage der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

3. Veranlasst die KRONES AG den Transport des Vertragsgegenstandes und entsteht an ihm nach Aushändigung an den Beförderer ein Transportschaden oder ein transportbedingter Sachmangel, so tritt die KRONES AG ihre eventuell hieraus resultierenden Ansprüche gegen die Transportversicherung(en) und die Beförderer auf Verlangen des Auftraggebers an diesen - unter Ausschluss der Haftung für den Bestand dieser Ansprüche - ab. Zug um Zug gegen Bezahlung des für den Vertragsgegenstand vereinbarten Gesamtpreises und sämtlicher geschuldeter Kosten. Darüber hinausgehende Ansprüche gegen die KRONES AG wegen eines Transportschadens oder eines transportbedingten Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragsgegenstand Montageleistungen oder die Errichtung einer schlüsselfertigen Anlage einschließt.

4. Transportrechtliche und seerechtliche Verjährungsfristen, Ausschlussfristen, Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen zugunsten der mit der Beförderung/Beladung/Entladung/Lagerung des Vertragsgegenstandes betrauten (natürlichen und juristischen) Personen im Verhältnis dieser zur KRONES AG, finden im Vertragsverhältnis Auftraggeber/KRONES AG zugunsten der KRONES AG auf entsprechende Sachverhalte gleichermaßen Anwendung.

5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand sofort bei Entladung im Zielhafen auf Schäden zu untersuchen und bei Vorliegen oder Verdacht eines Schadens den Empfang nur unter Vorbehalt zu quittieren und der KRONES AG unverzüglich den Schaden anzusegnen. Bei Nichtbeachtung vorgenannter Verpflichtungen entfällt die Leistungspflicht der Transporter/sicherung(en). Entfällt die Leistungspflicht der Transportversicherung(en) aus vorgenanntem Grund, entfällt auch die Haftung der KRONES AG für solche vom Haftungsausschluss der Transportversicherung(en) erfassten Schäden.

**KRONES SPOLKA Z O.O.**  
**ul. Pulawska 303**  
**02-785 WARSZAWA**

Angebots-Nummer 32394057 Datum 31.01.2024

**VI. Eigentumsvorbehalt und Sicherheiten**

1. Die KRONES AG behält sich das Eigentum am Vertragsgegenstand bis zum unwiderruflichen, vorbehaltlosen Eingang aller Zahlungen, die der Auftraggeber schuldet, vor. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Auftraggeber nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand mit einem Sicherungsrecht (z.B. Sicherungseigentum, Pfandrecht, Hypothek, Grundschuld etc.) zu belasten oder weiterzuveräußern. Für den Fall, dass dem am Aufstellort geltenden Recht (lex rei sitae) das Sicherungsmittel "Eigentumsvorbehalt" unbekannt ist, ist stattdessen dasjenige Sicherungsmitel vereinbart, das nach dem am Aufstellort geltenden Recht einem "Eigentumsvorbehalt" sinngemäß am nächsten kommt bzw. das Sicherungsmitel, das nach diesem Recht das typische Sicherungsmitel (z.B. "Pfandrecht" oder "security interest, attached and perfected") darstellt. Der Auftraggeber ist zu Mitwirkungshandlungen (insbesondere zur Abgabe von Willenserklärungen), die nach dem am Aufstellort geltenden Recht für Vereinbarung und Begründung eines voll wirksamen Eigentumsvorbehalts, eines voll wirksamen anderen Sicherungsmittels erforderlich sind, verpflichtet.
2. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Maßnahmen Dritter in den Vertragsgegenstand hat der Auftraggeber auf das Eigentum der KRONES AG hinzuweisen und die KRONES AG unverzüglich - unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen - schriftlich zu benachrichtigen, damit die KRONES AG ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann.
3. Solange zugunsten der KRONES AG Rechte der in Nummer 1 bezeichneten Art am Vertragsgegenstand bestehen, ist die KRONES AG berechtigt, bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Gefährdung des Eigentums der KRONES AG am Vertragsgegenstand, bei unsachgemäßer Behandlung des gelieferten Vertragsgegenstandes durch den Auftraggeber oder bei Zahlungsverzug des Auftraggebers, den gelieferten Vertragsgegenstand nach angemessener Fristsetzung zurückzunehmen. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Auftraggeber. Sofern die KRONES AG den Vertragsgegenstand zurücknimmt, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Kommt der Auftraggeber dem Zurückverlangen nicht nach, ist Personal der KRONES AG in erforderlicher Anzahl hiermit unweigerlich berechtigt, den Aufstellort (bzw. die Baustelle/Produktionsstätte) des Auftraggebers zu betreten, den gelieferten Vertragsgegenstand abzubauen und mitzunehmen; sämtliche hierfür anfallende Kosten trägt der Auftraggeber. In der Pfändung des Vertragsgegenstandes durch die KRONES AG liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag.
4. Die KRONES AG ist nach Rücknahme des Vertragsgegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
5. Der Auftraggeber muss den Vertragsgegenstand während des Eigentumsvorbehalts pfleglich behandeln und auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofort Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Auftraggeber sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
6. Die Verarbeitung oder Umbildung des Vertragsgegenstandes durch den Auftraggeber wird stets für die KRONES AG vorgenommen. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, der KRONES AG nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die KRONES AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes (Rechnungsbetrag) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Vertragsgegenstand.
7. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, der KRONES AG nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt die KRONES AG das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes (Rechnungsbetrag) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber der KRONES AG anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber ver wahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die KRONES AG.
8. Zur Sicherung der Forderungen der KRONES AG gegen den Auftraggeber tritt der Auftraggeber auch die Forderungen an die KRONES AG ab, die dem Auftraggeber durch die Verbindung des Vertragsgegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
9. Die KRONES AG verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der Wert der realisierbaren Sicherheiten der KRONES AG die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der KRONES AG.

**VII. Rechte des Auftraggebers bei Mängeln**

1. Die KRONES AG haftet dem Auftraggeber dafür, dass der Vertragsgegenstand zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Auftraggeber übergeht, frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit stellen keinen Mangel dar. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind auch zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
2. Die KRONES AG haftet nicht für Mängel oder Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Mängel, die auf vom Auftraggeber vorgegebene oder bestimmte Konstruktionen oder auf vom Auftraggeber vorgegebene, bestimmte oder beigestellte Materialien, einschließlich Probematerialien, oder auf sonstigen Beistellungen des Auftraggebers beruhen. Mängel oder Schäden, die nach dem Gefahrtübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Bedienung durch ungeschultes Personal, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so ist für diese und die daraus entstehenden Folgen jegliche Haftung der KRONES AG ausgeschlossen.
3. Die KRONES AG haftet auch nicht für Verschleißteile (Definition folgt) des Vertragsgegenstandes. Verschleiß ist der fortschreitende Materialverlust aus der Oberfläche eines festen Körpers, hervorgerufen durch mechanische Ursachen, d.h. Kontakt und Relativbewegung eines festen, flüssigen oder gasförmigen Gegenkörpers. Verschleißteil ist ein Teil, das an Stellen, an denen betriebsbedingt unvermeidbar Verschleiß auftritt, eingesetzt wird, um dadurch andere Betrachtungseinheiten vor Verschleiß zu schützen, und das vom Konzept her für den Austausch vorgesehen ist.
4. Wegen eines Mangels am Vertragsgegenstand, der unter Berücksichtigung der Nummern 1 bis 3 oben entsprechende Mängelansprüche des Auftraggebers begründet, hat der Auftraggeber zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist, wobei die KRONES AG nach billigem Ermessen zwischen Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung wählen kann. Beruhnen Mängelansprüche darauf, dass die KRONES AG einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes übernommen hat, steht das Recht, zwischen Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu wählen, dem Auftraggeber zu. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden von der KRONES AG getragen. Ersetzte Teile werden Eigentum der KRONES AG.
5. Sofern nicht der Mangel eine Reparatur am Aufstellort erfordert, hat der Auftraggeber der KRONES AG die mangelhaften Teile zur Reparatur oder zur Ersatzlieferung auf entsprechende Aufforderung durch die KRONES AG und auf Kosten der KRONES AG zu übersenden. In einem solchen Falle gilt die Nacherfüllungspflicht der KRONES AG hinsichtlich des mangelhaften Teils als vollständig erfüllt, wenn die KRONES AG auf ihre Kosten dem Auftraggeber das ordnungsgemäß reparierte Teil zurücksendet oder ein entsprechendes Ersatzteil zusendet. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßigen Gebrauch.
6. Handelt es sich bei dem mangelhaften Teil um ein von einem Dritten geliefertes Erzeugnis, so beschränkt sich die Haftung der KRONES AG zunächst auf die Abrechnung der Haftungsansprüche, die der KRONES AG gegen den Dritten zustehen. Erst nach vorheriger gerichtlicher Inanspruchnahme des Dritten durch den Auftraggeber lebt die Eigenhaftung der KRONES AG wieder auf. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, falls die Haftung der KRONES AG darauf beruht, dass die KRONES AG einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des vom Dritten gelieferten Erzeugnisses übernommen hat.
7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand unverzüglich nach Empfang zu untersuchen und erkennbare Mängel der KRONES AG unverzüglich mitzuteilen. Diese unverzügliche Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn sich später ein Mangel zeigt. Die Tatsache, dass die KRONES AG gemäß ISO 9001 zertifiziert ist, entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB. Unterlässt der Auftraggeber diese Mitteilung, so gilt der Vertragsgegenstand auch in Ansehung des Mangels als genehmigt.
8. Nimmt der Auftraggeber die von der KRONES AG vertragsgemäß angebotene Nacherfüllung nicht an, so wird die KRONES AG nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von der Haftung bzgl. des bestandenen Mangels frei.

9. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung ist der Auftraggeber unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen, einschließlich derer, die sich aus den vorliegenden Allgemeinen Leistungs-, Verkaufs- und Lieferbedingungen der KRONES AG ergeben, zur Geltendmachung seiner sonstigen Mängelansprüche berechtigt. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung liegt insbesondere dann vor, wenn die KRONES AG eine von dem Auftraggeber gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung fruchtlos verstreichen lässt oder die KRONES AG die Nacherfüllung ungebührlich verzögert oder verweigert oder wenn eine zumutbare Anzahl von Nacherfüllungsversuchen keinen Erfolg gebracht hat.
10. Die KRONES AG kann die Beseitigung des Mangels verweigern, wenn der Auftraggeber den vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Der Auftraggeber kann Zahlungen dem Grunde nach nur zurückhalten, wenn eine Mängelgröße geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Der Höhe nach ist dieses Zurückbehaltungsrecht beschränkt auf das Vierfache der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten. Macht der Auftraggeber einen Mängelanspruch geltend und stellt sich in der Folge, insbesondere nach einer entsprechenden Untersuchung durch die KRONES AG, heraus, dass der vom Auftraggeber geltend gemachte Mängelanspruch aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht besteht, so hat die KRONES AG für ihre, insbesondere im Zusammenhang mit der Untersuchung, erbrachten Leistungen Anspruch auf eine angemessene Vergütung und auf Erstattung aller Auslagen.

11. Für Schadensersatzansprüche gelten die unten folgenden Beschränkungen, Modifizierungen und Ausschlüsse gemäß Ziffer VIII.

**VIII. Beschränkung bzw. Ausschluss der Haftung der KRONES AG**

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sowohl die Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen als auch die Sicherheitshinweise der KRONES AG sorgfältig zu beachten. Insbesondere hat der Auftraggeber den Instruktionen der KRONES AG zu folgen, wie der Vertragsgegenstand risikofrei zu verwenden ist, welche Vorsorgemaßnahmen regelmäßig und im Einzelfall zu treffen sind und welcher Fehlgebrauch zu vermeiden ist. Verstoßt der Auftraggeber gegen diese Pflicht, so haftet die KRONES AG nicht für den daraus entstandenen Schaden.
2. Die Beschränkung der Haftung der KRONES AG an Mangelschäden und Mangelfolgeschäden: Die KRONES AG haftet nicht für Mangelschäden (einschließlich Schäden aus entgangenem Gewinn) und nicht für Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Schäden, die auf grobem Verschulden (Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit) beruhen.
3. Die Beschränkung der Haftung der KRONES AG bei einfacher/leichter Fahrlässigkeit: Jegliche Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, die nicht auf grobem Verschulden (Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit) der KRONES AG beruhen, sofern die Schäden nicht auf Vorliegen eines Mangels oder auf Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäß Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. "Kardinalpflichten"), beruhen.
4. Die Beschränkung der Haftung der KRONES AG bei nicht typisch vorausehbaren Schäden: Jegliche Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, die nicht auf grobem Verschulden (Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit) der KRONES AG beruhen, sind, sofern diese nicht bereits gemäß der Beschränkung der Haftung der KRONES AG bei Mangelschäden und Mangelfolgeschäden (Nummer 2) und bei einfacher leichter Fahrlässigkeit (Nummer 3) ausgeschlossen sind, der Höhe nach beschränkt auf den Ersatz desjenigen Schadens, den die KRONES AG bei Vertragsschluss unter Berücksichtigung der Umstände, die die KRONES AG gekannt hat oder hätte kennen müssen, als mögliche Folge der Pflichtverletzung und/oder Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen (typisch vorausehbarer Schaden).
5. Die Beschränkung der Haftung der KRONES AG bei einer Leistungsstörung: Macht der Auftraggeber gegen die KRONES AG wegen einer Leistungsstörung einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzung oder statt der Leistung geltend und beruht dieser nicht auf grobem Verschulden (Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit), so ist dieser Schadensersatzanspruch, sofern er nicht bereits gemäß der Haftungsbeschränkungen zugunsten der KRONES AG bezüglich Mangelschäden und Mangelfolgeschäden (Nummer 2) und bei einfacher leichter Fahrlässigkeit (Nummer 3) ausgeschlossen ist, über die Haftungsbeschränkung der KRONES AG auf den typisch vorausehbaren Schaden (Nummer 4) hinzu, der Höhe nach beschränkt auf höchstens 10 % des vereinbarten Preises. Eine Leistungsstörung liegt dann vor, wenn bei der Abwicklung des Vertragsverhältnisses Hindernisse auftreten, die eine ordnungsgemäß Erfüllung vertraglicher Pflichten erschweren oder ausschließen, oder wenn es zu einer Schädigung einer

**KRONES SPOLKA Z O.O.**  
ul. Pulawska 303  
02-785 WARSZAWA

Angebots-Nummer  
**32394057**

Datum  
**31.01.2024**

Vertragspartei durch die andere kommt.

6. Die Beschränkung der Haftung der KRONES AG bei einem Verzögerungsschaden: Die oben aufgeführten Haftungsbeschränkungen zugunsten der KRONES AG bezüglich Mangelschäden und Mangelfolgeschäden (Nummer 2), bei einfacher leichter Fahrlässigkeit (Nummer 3), nicht typisch voraussehbarer Schäden (Nummer 4) und Leistungsstörungen (Nummer 5), gelten auch für Ansprüche des Auftraggebers gegen die KRONES AG auf Ersatz eines Verzögerungsschadens, sofern dieser nicht auf grobem Verschulden (Vorsatz/große Fahrlässigkeit) beruht. Darüber hinaus sind sowohl Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Lieferung, in allen Fällen verzögter Lieferung, auch nach Ablauf einer der KRONES AG etwa gesetzten Frist zur Lieferung, der Höhe nach beschränkt auf 0,5 % für jede vollendete Woche der Verzögerung, insgesamt jedoch auf höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen, der wegen der Verzögerung nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

7. Die Beschränkung der Haftung der KRONES AG für deren Erfüllungsgehilfen: Jegliche Haftung für Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) der KRONES AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen, sofern nicht durch grobe Schuld (Vorsatz/große Fahrlässigkeit) des Erfüllungsgehilfen Vertragspflichten verletzt wurden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht. In keinem Fall geht die Haftung der KRONES AG für einen Erfüllungsgehilfen weiter als die Haftung der KRONES AG für eigenes Verschulden, wie dies sich unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Haftungsbeschränkungen ergibt. Nach § 278 BGB ist ein Erfüllungsgehilfe einer natürliche oder juristische Person, deren sich der Schuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient.

8. Der Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung der KRONES AG ist ausgeschlossen. Dies gilt dann nicht, wenn die KRONES AG ihre Leistung vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht vertragsgemäß erbracht hat.

9. Obige Haftungsbeschränkungen (Nummer 1 bis Nummer 8) gelten nicht für Ansprüche des Auftraggebers wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Bei Festlegung des Spediteurs durch den Auftraggeber haftet die KRONES AG nicht für Kosten aus zusätzlichen Sicherheitsprüfungen oder für Zeitverzögerungen, die sich aus den Anforderungen des deutschen Luftsicherheitsgesetzes und den EU-Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EG) Nr. 272/2009, (EU) 2015/1998 in ihrer jeweils geltenden Fassung, sowie allen weiteren aktuellen nationalen und internationalem gesetzlichen Bestimmungen ergeben. Der Auftraggeber stellt die KRONES AG von allen Kosten und Schäden auf erstes Anfordern frei, die sich insoweit aus zusätzlichen Sicherheitsprüfungen und daraus folgenden Zeitverzögerungen ergeben.

#### **IX. Verjährung**

1. Sofern Mängelansprüche nach dem Gesetz einer Verjährungsfristen von zwei Jahren unterliegen (z.B. § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB; § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB) wird diese Verjährungsfrist auf ein Jahr verkürzt. Von dieser Verkürzung der Verjährungsfrist ausgenommen sind Mängelansprüche des Auftraggebers aufgrund der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes und bei einer Montageverpflichtung der KRONES AG mit der Vollendung der Montage. Ist der Auftraggeber im Verzug der Annahme, so beginnt die Verjährungsfrist mit dem Eintritt des Annahmeverzugs.

2. Rückgriffsansprüche in der Lieferkette gemäß § 445b Abs. 1 BGB verjährn in einem Jahr ab Ablieferung der Sache durch die KRONES AG beim Auftraggeber. Die Ablaufhemmung aus § 445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt; sie endet spätestens fünf Jahre nach Ablieferung.

3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

#### **X. Software**

Soweit die KRONES AG dem Auftraggeber Software überlässt, gilt Folgendes:

1. Die KRONES AG räumt dem Auftraggeber an der überlassenen Software ein einfaches Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz ein. § 31 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz lautet: "Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk neben dem Urheber oder anderen Berechtigten auf die ihm erlaubte Art zu nutzen." Die KRONES AG bleibt bezüglich der Software jederzeit alleiniger Eigentümer/Inhaber aller Immaterialgüterrechte.

2. Der Auftraggeber ist zur Nutzung der ihm überlassenen Software nur auf dem Vertragsgegenstand berechtigt.

3. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms/Quellcodes.

4. Der Auftraggeber ist berechtigt, die überlassene Software auf unbestimmte Zeit für die gesamte wirtschaftliche Lebensdauer des Vertragsgegenstandes zu nutzen.

5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, sein Nutzungsrecht an Dritte zu übertragen, insbesondere ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Software und die dazugehörige Dokumentation zu verteilen, zu vermieten, Dritten Unterlizenzen hieran einzuräumen oder diese in anderer Weise Dritten zu stellen. Überträgt der Auftraggeber sein Unternehmen insgesamt auf einen Dritten, ist der Auftraggeber berechtigt dem Dritten das eingeräumte Nutzungsrecht zu übertragen. Veräußert der Auftraggeber das Lieferobjekt im normalen Geschäftsgang insgesamt an einen Dritten und ist dieser kein Wettbewerber der KRONES AG, ist die KRONES AG verpflichtet, auf entsprechende Anforderung einer Übertragung des eingeräumten Nutzungsrechts zuzustimmen, sofern die KRONES AG nicht begründet darlegt, dass dadurch die Gefahr besteht, dass Wettbewerber der KRONES AG Kenntnis von geheimen Wissen (Geschäftsgesheimnisse) der KRONES AG erhalten.

6. Das Nutzungsrecht des Auftraggebers ist nicht ausschließlich. Die KRONES AG ist berechtigt, einer unbeschränkt beliebigen Zahl anderer Kunden Nutzungsrechte jeglicher Art bezüglich der überlassenen Software einzuräumen.

7. Der Auftraggeber darf die überlassene Software keinem Dritten, ausgenommen seinen Mitarbeitern, auch nicht zeitweise und auch nicht unentgeltlich, zur Verfügung stellen oder zugänglich machen.

8. Der Auftraggeber darf Kennzeichnungen, Copyright-Vermerke und Eigentumsangaben an der überlassenen Software in keiner Form verändern.

9. Der Auftraggeber darf keine Kopie der überlassenen Software herstellen, ausgenommen die Erstellung einer Sicherungskopie durch eine Person, die zur Benutzung des Programms berechtigt ist, wenn dies für die Sicherung künftiger Verwendungen erforderlich ist. Die Sicherungskopie darf nicht gleichzeitig neben der Original-Software genutzt werden.

10. Der Auftraggeber darf die zur Software gehörige Dokumentation weder ganz noch teilweise durch Fotokopieren, Mikroverfilm, elektronische Speicherung oder ein anderes Verfahren vervielfältigen.

11. Disassembly, Reverse Engineering oder Dekomplizierung der Software ist untersagt und der Auftraggeber wird dies weder veranlassen noch gestatten, es sei denn, die Voraussetzungen des § 69e Urheberrechtsgesetz liegen vor.

12. Alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte an der Software, Updates und der Dokumentation stehen der KRONES AG zu. Gleichermaßen gilt für Änderungen und Übersetzungen der Programme.

13. Die KRONES AG ist berechtigt, auf eigene Kosten notwendige Software Änderungen aufgrund Schutzrechtsbehauptungen Dritter beim Auftraggeber durchzuführen. Der Auftraggeber kann hieraus keine Ansprüche herleiten.

#### **XI. Export- und Importkontrolle, Embargovorschriften**

1. Der Vertragsgegenstand kann Export- und Importbeschränkungen unterliegen, insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. die Nutzung des Vertragsgegenstands im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Auftraggeber verpflichtet sich insoweit, die anwendbaren Rechtsvorschriften in Bezug auf Exportkontrolle und Sanktionslisten der BR Deutschland, der EU und den USA sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einzuhalten. Hierzu zählen insbesondere auch die einschlägigen Güter-, Personen- und Verwendungsbezogenen Embargoregelungen. Diese Bestimmungen gelten nur insoweit, als sie nicht im Widerspruch zum geltenden deutschen Außenwirtschaftsrecht, der europäischen Blocking Verordnung (z.B. § 7 AWV und Art. 5.1 (EC) 2271/96) oder zu für den Auftraggeber geltenden nationalen Rechtsgrundlagen stehen.

2. Die Vertragsfüllung durch die KRONES AG steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von nationalen und/oder internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

3. Der Weiterverkauf und/oder die Weitergabe des Vertragsgegenstands, direkt oder indirekt, nach Russland oder Belarus ist grundsätzlich verboten und kann nur nach einer Einzelfallprüfung durch die KRONES AG ggf. erlaubt werden.

4. Der Auftraggeber bestätigt ferner, dass ihm zum jetzigen Zeitpunkt (a) keine Kenntnis über künftige Verwendungen des Vertragsgegenstands durch militärische Kunden oder Kunden mit militärischen Endverwendungen vorliegt; (b) keine Kenntnis über künftige Verwendungen des Vertragsgegenstands im Zusammenhang mit ABC-Waffen und Trägerakten vorliegt; (c) keine Kenntnis über künftige Verwendungen des Vertragsgegenstands im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb nuklearer Anlagen vorliegt; (d) keine Kenntnis über künftige Verwendungen des Vertragsgegenstands im Zusammenhang mit der Verletzung von Menschenrechten oder im Zusammenhang mit dem Terrorismus unterstützenden Handlungen vorliegen.

5. Die KRONES AG behält sich vor, im Rahmen eigener Compliance-Prüfungen dem Auftraggeber die Unterzeichnung von Endvertriebsberklärungen aufzuerlegen, sofern dies aufgrund geschäftspolitischer Entscheidungen der KRONES AG oder rechtlicher Anforderungen erforderlich ist.

#### **XII. Datenschutz und Datennutzung**

1. Die KRONES AG verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Weitere Informationen zum Umgang mit Kundendaten bei der KRONES AG sind unter [www.krones.com](http://www.krones.com) abrufbar. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

2. Die KRONES AG ist berechtigt, Maschinendaten und ordnungsgemäß anonymisierte personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und auszuwerten. Diese Daten dürfen gegenüber den mit der KRONES AG verbundenen Unternehmen zum Zweck der Nutzung für Produktoptimierungen, für Applikationen zur Leistungsverbesserung und für sonstige Dienstleistungen der KRONES AG und/oder deren verbundenen Unternehmen offenlegen werden.

3. Die KRONES AG ist berechtigt, Kundendaten an Dritte (einschließlich der mit der KRONES AG verbundenen Unternehmen) zu übertragen, sofern und soweit dies erforderlich ist, um vorvertragliche Pflichten zu erfüllen und vertraglich vereinbarte Lieferungen und Leistungen zu erbringen (z. B. für Versand, Rechnungsstellung oder Kundenbetreuung) oder um gesetzliche Anforderungen einzuhalten.

#### **XIII. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort, salvatorische Klausel**

1. Bei allen sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber inländischer Kaufmann, eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder inländisches öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Geschäftssitz der KRONES AG ausschließlicher Gerichtsstand. Für Klagen gegen die KRONES AG von Auftraggebern, die in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist ausschließlich der Geschäftssitz der KRONES AG. Für Klagen der KRONES AG gegen Auftraggeber, die in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist zusätzlich der Gerichtsstand, neben den gesetzlichen Gerichtsständen, auch der Geschäftssitz der KRONES AG. Von den Parteien gegebenenfalls getroffene Schiedsabreden haben Vorrang.

2. Bezuglich der Einziehung dieser Allgemeinen Leistungs-, Verkaufs- und Lieferbedingungen der KRONES AG und für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Vertragsparteien und ihre Rechtsnachfolger aus dem Vertrag und aus eventuellen Nebengeschäften und/oder Folgegeschäften ergeben, gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Auch diese Rechtswahl und die vorstehende Gerichtsstandvereinbarung unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenaufzug) wird durch die vorstehende Rechtswahl nicht ausgeschlossen.

3. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der KRONES AG.

4. Sollte der Vertrag oder eine der vorstehenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Leistungs-, Verkaufs- und Lieferbedingungen der KRONES AG unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden vielmehr zusammenwirken, um an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich zulässige und wirksame zu setzen, welche geeignet

**KRONES AG**  
**Böhmerwaldstr. 5**  
**93073 Neutraubling**  
**Deutschland / Germany**

**KRONES SPOŁKA Z O.O.**  
ul. Pulawska 303  
02-785 WARSZAWA

Angebots-Nummer 32394057 Datum 31.01.2024

ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

Stand: 06/2023  
Warenursprung (USP): 0 = Drittlandware 1 = EU-Ursprung 2 = EFTA-Ursprung